

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINEBNUNG VON GRABSTÄTTEN AUF DEM FRIEDHOF THALE

Laut § 12 (4) und § 25 (1) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofssatzung) in der derzeit gültigen Fassung werden Gräber, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, eingeebnet.

Folgende Reihengräber werden eingeebnet:

Erdbestattungsreihengräber des Bestattungsjahrganges 1996 im Plan 9:

Nr.: 2, 5, 7, 8

Urnenreihengräber des Bestattungsjahrganges 1996 im Plan 10:

Nr.: 960, 961, 968, 970, 971, 972, 974, 978, 983

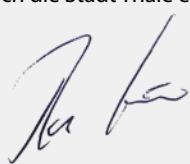

Folgende Wahlgräber werden eingeebnet:

Plan 8, Urnengrab Schösser
Plan 14, Doppelgrab Schrödter

Die Nutzungsberechtigten der o.g. Grabstätten werden hiermit aufgefordert, die Grabstellen

bis zum 01. Januar 2022

zu beräumen. Die bis zum 01.01.2022 nicht entfernten Grabmale, Grabaufbauten und Bepflanzungen werden dann entschädigungslos durch die Stadt Thale entfernt.

Hirschelmann
Stellvertretender Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Das Amtsblatt Jahrgang 13 Nummer 4/2020 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz wurde am 15.12.2020 wie verfügt bekannt gemacht.

In der Stadt Thale wird das Amtsblatt zusätzlich öffentlich, zur Einsichtnahme für Jedermann, ausgelegt für den Zeitraum vom

01.02.2021 bis einschließlich 30.04.2021

während der Dienststunden der Stadtverwaltung in der Zeit Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr, Dienstag von 9 Uhr bis 18 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr im Amt Bauen und Ordnung, Raum 311 der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale.

Thale, 15.01.2021




Hirschelmann
stellv. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG



Das Amtsblatt Jahrgang 07 Nummer 01/2021 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz wurde am 08. Januar 2021 wie verfügt bekannt gemacht.

In der Stadt Thale wird das Amtsblatt zusätzlich öffentlich, zur Einsichtnahme für Jedermann, ausgelegt für den Zeitraum

01.01.2021 bis einschließlich 31.03.2021

während der Dienststunden der Stadtverwaltung in der Zeit Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr, Dienstag von 9 Uhr bis 18 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr im Amt Bauen und Ordnung, Raum 324 Öffentliche Auslegungen der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale.

Thale, 19.01.2021

Hirschelmann
stellv. Bürgermeister

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:

stellv. Bürgermeister der Stadt Thale Frank Hirschelmann

Herausgeber und verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

eckpunkt – Die Medienagentur GmbH

Konzeption, Redaktion, Layout, Satz und Anzeigen:

eckpunkt – Die Medienagentur GmbH

Frau Tosca Zadow, Frau Sindy Rathaj | Steinbachstr. 5a | 06502 Thale

Tel.: 03947 / 77 29 466

Herr Stefan Hoffmann | Regierungsstr. 51 | 99084 Erfurt

Tel.: 0361 / 65 32 620

E-mail: thalekurier@eckpunkt.de | Internet: www.eckpunkt.de

Verteilung / Briefkastenzustellung:

Media Marketing Magdeburg GmbH

Telefon: +49 (0) 391 59 99-594

Druck: Quedlinburg DRUCK GmbH

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Thale (inkl. aller Ortsteile)

Nächste Ausgabe: Redaktionsschluss: 12.02.2021, Erscheinungstag: 27.02.2021

Fotos: eckpunkt (T. Zadow, S. Rathaj, S. Hoffmann), Stadt Thale, Bodetal Tourismus GmbH, aboutpixel.de, pixelio.de, istockphoto.de, www.fotolia.de, Adobe Stock, Titel: Adobe Stock

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers und der Redaktion nicht gestattet. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nur die Meinung des Autors wieder, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion.

Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt der Herausgeber und die Redaktion keine Gewähr. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gerichtsstand ist Erfurt.

Das Bürgerbüro informiert

LÄUFT IHR PERSONAL AUSWEIS ODER REISEPASS AB?

Gemäß dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten.

Kontrollieren Sie bitte die Gültigkeit Ihrer Personaldokumente.

Für einen Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses legen Sie bitte Ihre Personenstandsurkunde (**Geburts- und bei Verheirateten die Eheurkunde**), ein biometrisches Passbild sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass vor.

Die Gebühr für die Beantragung eines **Personalausweises** beträgt bei Antragstellern unter 24 Jahre 22,80 Euro, bei Antragstellern über 24 Jahre 37,00 Euro. Ab 16 Jahre besteht die Ausweispflicht!

Die Gebühr für die Beantragung eines **Reisepasses** beträgt bei Antragstellern unter 24 Jahre 37,50 Euro, bei Antragstellern über 24 Jahre 60,00 Euro.

Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 3 Wochen.

Die Antragstellung für Personalausweise und Reisepässe erfolgt z.Z. ausschließlich mit Terminvergabe unter 03947/470100.



NEU: GÜLTIGKEIT KINDERREISEPASS NUR NOCH EIN JAHR

Die Beantragung und Ausstellung erfolgt im Bürgerbüro der Stadt Thale. Ein Kinderreisepass kann für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ausgestellt werden.

Bitte erkundigen Sie sich vor Reiseantritt, ob der Kinderreisepass als Einreisedokument genügt. Informationen zu Einreisebestimmungen ausländischer Staaten, für deutsche Staatsangehörige, erteilen die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland sowie das Auswärtige Amt in Berlin.

Ab dem 1.1.2021 können Kinderreisepässe nur noch mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 12 Monaten ausgestellt werden. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ausgestelltener Kinderreisepässe beträgt ebenfalls 12 Monate. Bisher ausgestelltene Kinderreisepässe bleiben bis zum jeweils aufgedruckten Gültigkeitsdatum gültig.

Bei der Antragstellung des Kinderreisepasses müssen beide Elternteile zustimmen, solange ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht. Die Zustimmung kann erfolgen durch Erscheinen beider sorgeberechtigter Personen mit gültigem Personalausweis oder durch Erscheinen eines sorgeberechtigten Elternteils mit Vollmacht und einer Personalausweiskopie des anderen Sorgeberechtigten. Alleinsorgeberechtigte müssen einen Nachweis über Ihre Sorgeberechtigung vorlegen. Ab dem 10. Lebensjahr muss der Kinderreisepass vom Kind selbst unterschrieben werden.

Bei der Beantragung ist die Anwesenheit des Kindes (unabhängig vom Alter) erforderlich.

Mitzubringende Unterlagen:

- die Geburtsurkunde des Kindes
- bereits vorhandene Dokumente
- 1 biometrisches Lichtbild (Größe 45 x 35 mm im Hochformat)
- bei Geschiedenen: Gerichtsbeschluss über das Sorgerecht

Es wird für einen Kinderreisepass eine Gebühr von 13,00 Euro erhoben. Eine Änderung des Eintrages durch einen Verlängerungsaufkleber (Aktualisierung des Passbildes, mögliche Verlängerung der Laufzeit des Kinderreisepasses) kostet 6,00 Euro.

Es ist zu beachten, dass eine Verlängerung nur vor Ablauf der Gültigkeit des betreffenden Kinderreisepasses erfolgen kann.

In der Regel wird ein Kinderreisepass sofort ausgestellt.

Die Antragstellung für Personalausweise und Reisepässe erfolgt z.Z. ausschließlich mit Terminvergabe unter 03947/470100.



Schiedsstelle der Stadt Thale

Die Sprechstunde der gemeinsamen Schiedsstelle der Stadt Thale mit den Ortsteilen Almsfeld, Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben, Wendefurth und Westerhausen **entfällt aufgrund der Corona-Pandemie im Monat Februar 2021.**

Geänderte Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Auf Grund der momentanen Schließung des Rathauses der Stadt Thale entfallen vorerst die regelmäßigen Samstagöffnungszeiten des Bürgerbüros. Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte den Aushängen am Rathaus bzw. unter www.bodetal.de.

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 „BOCKRIES-NORD“ DER STADT THALE

Der Stadtrat der Stadt Thale hat am 17.12.2020 die 1. Änderung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 „Bockries-Nord“ der Stadt Thale gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

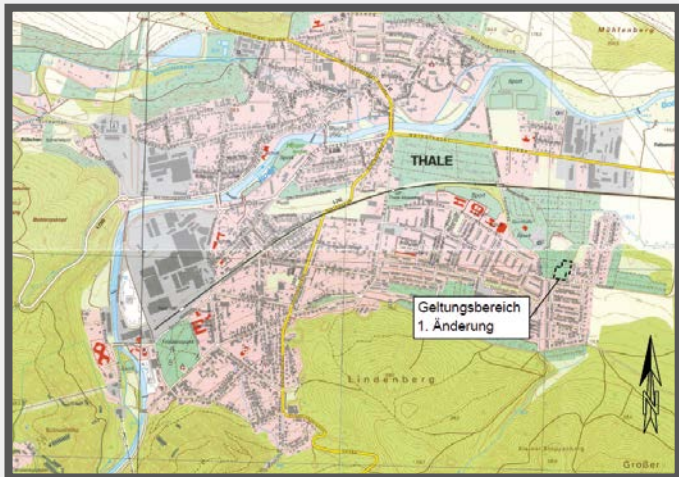
Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 besteht aus dem Teil B Textliche Festsetzungen. Die dazugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der bisherige Ausschluss der im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Betrieben des Beherbergungswesens und sonstigen nichtstörende Gewerbebetriebe im Bebauungsplan entspricht nicht

mehr der Lebenswirklichkeit der touristisch geprägten Stadt Thale und wird mit der 1. Änderung aufgehoben.

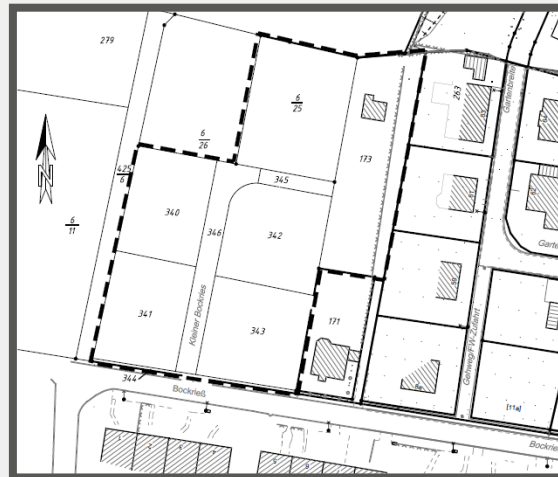
Da durch die Änderung die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes nicht berührt werden, wurde die Änderung als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung entspricht dem Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 „Bockries-Nord“ der Stadt Thale. Dieser und die Lage sind in den Übersichten ersichtlich.



Lage der 1. Änderung des Bebauungsplanes 23 „Bockries-Nord“ der Stadt Thale, o.M.

Quellenvermerk: LVermGeo LSA [TK10/09/2011] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A18/1-19416/2010



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 23 „Bockries-Nord“ der Stadt Thale. o.M.

Quellenvermerk: LVermGeo LSA [ALK/09/2011]

© LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A18/1-19416/2010

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 „Bockries-Nord“ der Stadt Thale mit Begründung wird während der Dienststunden der Stadtverwaltung in der Zeit Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Amt Bauen und Ordnung, Raum 324 Öffentliche Auslegungen der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wird ergänzend auch in das Internet-Portal der Stadt Thale unter Bauleitplanung eingestellt (unter: <http://www.immobilienkarten.de/geoportal/stadt-thale/geoportal.php?bpl=0>) und über das Internet-Portal des Landes Sachsen-Anhalt (unter: https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html) zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB Folgendes unbeachtlich wird:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wurde ebenfalls hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches auf Entschädigung kann dadurch herbeigeführt werden, in dem der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen. Ist eine Satzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Bebauungsplan Nr. 23 „Bockries-Nord“ der Stadt Thale gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Thale, 18.12.2020

Hirschelmann, stellvertretender Bürgermeister

Ev. Kirche in Thale, Warnstedt und Friedrichsbrunn

Veranstaltungen der Evangelischen Kirche in Thale:

So 07.02.	9.30 Uhr	Gottesdienst m. Pfr. i.R. Heimrich	St. Petri Thale, Kirche
So 14.02.	9.30 Uhr	Gottesdienst m. Pfrn. Lieske	St. Petri Thale, Kirche
So 21.02.	9.30 Uhr	Gottesdienst m. Pfrn. Lieske	St. Petri Thale, Kirche
Sa 27.02.	18.30 Uhr	KonfiTreff - Jugendgottesdienst	Nikolaikirche, QLB
So 28.02.	9.30 Uhr	Gottesdienst m. Pfrn. Lieske	St. Georg Warnstedt, Kirche
So 28.02.	17 Uhr	Gottesdienst m. Pfrn. Lieske	St. Petri Thale, Kirche

ACHTUNG: Alle Termine stehen unter dem Vorbehalt der Corona-bedingten Änderung. Aktuelle Informationen finden sich unter

www.pfarrbereich-thale.de

Informationen zum Pfarramt:

Pfarrerin Saskia Lieske, Ev. Kirchspiel, Hubertusstraße 2, 06502 Thale
 Tel.: 03947/77 99 599 oder 0176/34506059
 E-Mail: pfarramt@evangelischekirchethale.de
 Homepage: www.evangelischekirchethale.de

Gemeindebüro: Frau Graue | Hubertusstraße 2 | 06502 Thale
 Tel. und Fax.: 0 39 47 / 23 34
 E-Mail: buero@evangelischekirchethale.de

Da momentan noch immer kein Ende der Corona-bedingten Einschränkungen absehbar ist, wird ganz besonders auf die Homepage der Ev. Kirche Thale unter www.pfarrbereich-thale.de verwiesen. Dort sind Informationen aktuell eingestellt.

Herz-Jesu-Gemeinde Thale (katholisch)

05.02.	09.00 Uhr	Hl. Messe
06.02.	17.00 Uhr	Hl. Messe
12.02.	09.00 Uhr	Hl. Messe
14.02.	09.00 Uhr	Hl. Messe
19.02.	09.00 Uhr	Hl. Messe
21.02.	09.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier
26.02.	09.00 Uhr	Hl. Messe
	19.00 Uhr	Gemeindekreis
28.02.	09.00 Uhr	Hl. Messe

Bitte achten Sie auch auf die aktuellen Termine im Schaukasten, Thale – Walther-Rathenau-Str. 2 und im Internet unter www.sankt-mathilde.de!

Evangelischer Pfarrbereich Neinstedt

Wöchentliche Veranstaltungen in Neinstedt:

Lindenhofskirche:

Sonntags	09.30 Uhr	Gottesdienst (außer bei Pfarrbereichsgottesdiensten in St. Katharinen)
	10.50 Uhr	Gottesdienst für Menschen mit Behinderung
Mittwochs	09.30 Uhr & 14.45 Uhr	MICHAEL – Andacht für Menschen mit Behinderung
Donnerstags	18.30 Uhr	Fürbittgebet (in der Lindenhofskirche)

Katharinenkirche:

Sonntags	11.00 Uhr	Gottesdienst (außer bei Pfarrbereichsgottesdiensten in Lindenhof)
Sonnabends	17.00 Uhr	Junge Gemeinde, Sonnenwinkel

Besondere Gottesdienste / Veranstaltungen:

07.02.	09.30 Uhr	Pfarrbereichsgottesdienst (Lindenhofskirche)
14.02.	09.30 Uhr	Pfarrbereichsgottesdienst (Lindenhofskirche)
21.02.	09.30 Uhr	Gottesdienst in der Lindenhofskirche
	11.00 Uhr	Gottesdienst in der Katharinenkirche
28.02.	09.30 Uhr	Pfarrbereichsgottesdienst (Lindenhofskirche)

Kirchenmusikalische Gruppen in der Lindenhofsgemeinde

Die Chöre pausieren im Moment. Sobald es wieder zu gemeinsamen Proben kommt, werden die Mitglieder der einzelnen Chöre informiert.

Bitte beachten Sie die Hinweise bzw. die möglichen Änderungen zu den Veranstaltungen und Gottesdiensten in den Schaukästen und im Internet (www.terminplaner.bemmann.eu).

Unter der Telefonnummer 03947- 776853 läuft außerdem eine Bandansage über die aktuellen Veranstaltungen des Pfarrbereiches.

Informationen zum Pfarramt

Pfarrerin Kristin Heyser, Lindenstr. 22a, 06502 Thale / OT Neinstedt, Tel.: 03947 / 77 251 51 | E-Mail: kristin.heyser@t-online.de
 Das Pfarramtsbüro in Neinstedt, Lindenstraße 22 ist dienstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. (Tel: 04947 / 77 67 88)

St. Stephani-Kirche Westerhausen

07.02..	09.00 Uhr	Gottesdienst
21.02.	09.00 Uhr	Gottesdienst

Zu den Gottesdiensten lädt Ihre Ev. Kirchengemeinde »St. Stephani« und der GKR herzlich ein. Tel: 03946 6414, Fax: 03946 973887

**CORONA-PANDEMIE:
 BITTE BEACHTEN SIE DIE INFORMATIONEN
 BZW. TERMINÄNDERUNGEN
 DER JEWEILIGEN EINRICHTUNGEN.**